



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 18. Dezember 2023

06.01.05.02 **kommunale Nutzungsplanung**
06.01.05.02 **Bau- und Zonenordnung und Zonenplan (BZO)**

352. **Bau- und Zonenordnung Revision 2022, kommunaler Verkehrsplan, Verabschiedung zuhanden Vorprüfung** **A**

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Der kommunale Richtplan Verkehr ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument. Er konkretisiert die Vorgaben des kantonalen und regionalen Richtplans, enthält die kommunalen verkehrlichen Festlegungen und dient der Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Der rechtskräftige Verkehrsplan aus dem Jahr 1987 mit Änderungen von 1991 definiert die Netze für den motorisierten Verkehr sowie für den Fuss- und Veloverkehr.
2. Seit der letztmaligen Teilrevision des Verkehrsplans vor 32 Jahren haben sich die kommunalen Rahmenbedingungen (u.a. Umsetzung von Tempo-30-Zonen) als auch die kantonalen Vorgaben (u.a. Ablösung der Zugangsnormen durch die Verkehrserschliessungsverordnung, Richtplan-Revisionen sowie neue strategische Vorgaben in Form von Gesamtverkehrskonzepten) verändert. Im Jahr 2022 verabschiedeten regionalen Gesamtverkehrskonzept «Zürcher Unterland plus» werden zudem Handlungsanweisungen an die Gemeinden formuliert, die es in die kommunale Planung zu integrieren gilt.
3. Die derzeit laufende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung soll deshalb auch dazu genutzt werden, die Inhalte des Verkehrsplans zu prüfen und zu aktualisieren.
4. Das mit der Revision der Bau- und Zonenordnung beauftragte Büro Suter Von Känel Wild, Zürich, wurde auch mit der Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr beauftragt.
5. Aufgaben und Inhalte des Richtplans:
 - 5.1. Der Richtplan ist eine Auslegeordnung der wesentlichen öffentlichen Aufgaben mit räumlicher Wirkung. Der Richtplan soll der Gemeinde einen möglichst umfassenden Überblick über bestehende und noch erforderliche raumwirksame Vorhaben verschaffen, die verschiedenen Aufgaben aufeinander abstimmen und die künftige innere Entwicklung der Gemeinde festlegen.
 - 5.2. Auf kommunaler Stufe sind Richtpläne für die Bereiche Siedlung, öffentliche Bauten und Anlagen, Landschaft, Versorgung und Verkehr bekannt. Auf den kommunalen Verkehrsplan darf nicht verzichtet werden (§ 31 PBG). Teilrichtpläne mit anderen Inhalten sind dagegen nicht zwingend erforderlich.
 - 5.3. Der kommunale Richtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument. Die Revision der kommunalen Richtplanung erfordert einen formellen Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung. Der Richtplan wird durch die Baudirektion genehmigt.
6. Es liegen der Bericht zum kommunalen Richtplan, der Verkehrsplan 1 (Motorisierter Individualverkehr / öffentlicher Verkehr) und der Verkehrsplan 2 (Fuss- und Veloverkehr) vor.

II. Beschluss

1. Der revidierte kommunale Richtplan Verkehr, beinhaltend den Bericht nach Art. 47 RPV, Verkehrsplan 1 (Motorisierter Individualverkehr/öffentlicher Verkehr) und den Verkehrsplan 2 (Fuss- und Veloverkehr), werden zuhanden der kantonalen Vorprüfung verabschiedet.
2. Das Amt für Raumentwicklung wird eingeladen eine Vorprüfung durchzuführen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
4. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Februar 2024 sowie auf www.eglisau.ch als Newsmeldung berichtet.

III. Mitteilung an

1. Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Zürich, unter Beilage der Akten (per E-Mail an: nutzungsplanung@bd.zh.ch)
2. Suter von Känel Wild, Planer und Architekten AG, Olaf Wolter, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich (per E-Mail)
3. Mitglieder Arbeitsgruppe (per E-Mail)

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand: